

Subventionsreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 10. Dezember 2019.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement regelt die zu erfüllende Form und inhaltliche Erfordernisse von Anträgen auf Mittel aus dem Subventionsbudget.

² Das Finanzreglement der skuba ist dem Subventionsreglement übergeordnet und dementsprechend anzuwenden.

§ 2. Das Subventionsbudget besteht gemäss § 15 des Finanzreglements aus einem vom SR zu bestimmenden Betrag, der zu beiden Teilen auf Frühlings- und Herbstsemester aufgeteilt wird.

Art der Unterstützung

§ 3. Die skuba kann mit Subventionen oder Defizitgarantien unterstützen.

Pauschale oder Pro Kopf
Beiträge

² Unterstützungen können pauschal oder pro Kopf der Begünstigten gesprochen werden.

Berechtigte Defizitgarantie

³ Defizitgarantien werden nur an Fachgruppen oder andere Gruppierungen erteilt, deren Jahresrechnung durch die skuba kontrolliert wird.

II. Berechtigung

Berechtigung

§ 4. Alle Mitglieder der skuba sind berechtigt, einen Antrag an das Subventionsbudget zu stellen.

Dozierende

² Anträge, die von nicht skuba – Mitglieder gestellt werden, auch im Namen von skuba - Mitgliedern, sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungen

³ Grundsätzlich werden keine Lehrveranstaltungen unterstützt.

⁴ Subventionsanträge können nicht rückwirkend gestellt werden.

Nachfinanzierung

III. Nutzniessende des Antrages

NutzniesserIn

§ 5. Der Antrag muss die Durchführung eines Projekts von Studierenden der Universität Basel ermöglichen oder diesen die Nutzung eines Angebots ermöglichen

IV. Formelle Anforderungen

§ 6. Um gültig zu sein, müssen Anträge zwingend folgende Angaben enthalten:

Projektbeschreibung

a. Eine klare Beschreibung des Projektes auf max. einer A4 Seite;

Budget mit Löhne

b. Ein Budget mit allen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Lohnzahlungen und Entschädigungen;

Sponsoren

c. Eine vollständige Auflistung weiterer Sponsoren und deren Beiträge;

Höhe Unterstützung

d. Die genaue Höhe der beantragten Unterstützung;

Personenkreis

e. Die Anzahl der Studierenden, die vom Antrag profitieren;

Kontaktdaten

f. Die vollständigen Kontaktdaten der Antragstellenden.

Der Antrag ist schriftlich mindestens acht Tage vor der nächsten Sitzung des Studierendenrates beim skuba-Büro einzureichen, damit er in der nächsten Sitzung behandelt werden kann.

Abgabetermin und -ort

V. Behandlung des Antrages

Aufgaben FiKo

§ 7. Nach Eingang des Antrages prüft die Finanzkommission (FiKo) des SR diesen und kontaktiert bei Fragen die Antragstellerin/den Antragssteller. Gegebenenfalls wird ein Treffen zur Klärung offener Fragen vereinbart. Die Fiko spricht zu Handen der behandelnden SR-Sitzung eine schriftliche Empfehlung aus. Dies kann auch eine Empfehlung auf eine Teilunterstützung oder auf Festlegung weiterer Bedingungen sein.

Anwesenheit an Sitzung

² Antragstellende sind an der SR-Sitzung, in der ihr Anliegen behandelt wird, anwesend. Bei Nichterscheinen kann der Antrag abgelehnt werden.

VI. Pflichten der Antragstellenden bei Genehmigung des Antrages

Endabrechnung

§ 8. Nach Abschluss des Projektes ist dem skuba-Büro eine ausführliche Endabrechnung zuzustellen.

skuba Auftritt

² Die Beteiligung der skuba muss an ersichtlicher Stelle gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist eine notwendige Bedingung für eine finanzielle Unterstützung. Die Form ist mit der FiKo zu besprechen.

VII. Nichtzustandekommen des Projekts

Nichtzustandekommen

§ 9. Jeder Antrag wird nur unter Vorbehalt der Durchführung des Projektes genehmigt.

² Wird das Projekt nicht durchgeführt, ist der skuba die Unterstützung zurückzuerstatten.

VIII. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

§ 10. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.